Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 23. November 2021

Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2022 und 2023

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Einbeziehung gegenüber den mit Mitteilung vom 31.08.2021 (Drucksache 20/496 S) vorgelegten Unterlagen eine

 Neufassung der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2022 und 2023 samt der dazugehörigen Begründungen.

Diese wurden in 1. Lesung von der Bürgerschaft am 15.09.2021 an den Haushaltsund Finanzausschuss zur Beratung weitergeleitet.

Die Erforderlichkeit für die Neufassungen der Haushaltsgesetze für die Jahre 2022 und 2023 samt den dazugehörigen Begründungen ergibt sich aus dem sich abzeichnenden rasanten konjunkturellen Aufholprozess und der damit verbundenen Entwicklung der Steuereinnahmen.

Die vorgenommenen Anpassungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen bei der Ausweisung der in Anlage 1 zu den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2022 und 2023 zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV. Hier sollen die bisherige Ausführungen unter "Kreditaufnahme" konkret "Bremen-Fonds" und "Coronabedingte Steuermindereinnahme u. Steuerrechtsänderungen" durch "Coronabedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV" ersetzt werden.

Die Beträge für die corona-bedingte Kreditaufnahme bleiben gegenüber den eingebrachten Entwürfen vom 31.08.2021 unverändert.

Hintergrund der vorzunehmenden Anpassungen:

Die jeweilige Anlage 1 zu den am 31.08.2021 eingebrachten Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 umfasste u.a. auch eine Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV. Die enthaltene Ableitung differenziert in Bezug auf die corona-bedingte Kreditaufnahme zwischen dem Bremen-Fonds zur Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie und den corona-bedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen.

Hintergrund dieser Differenzierung ist die grundsätzliche Feststellung, dass die corona-bedingten finanziellen Auswirkungen und Haushaltsbelastungen sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabenseite der bremischen Haushalte erheblich beeinträchtigen.

Einnahmeseitig wurde seinerzeit angenommen, auf Basis der der Steuerschätzung vom Mai 2021, dass das Niveau der Steuereinnahmen auch in 2022 und 2023 noch deutlich unter den Erwartungen der Finanzplanung sowie der letzten Steuerschätzung vor Beginn der Pandemie (Herbst 2019) für die Jahre 2022 und 2023 zurückbleiben würde. Insofern wurde auch für 2022 und 2023 mit corona-bedingten Steuermindereinnahmen kalkuliert.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021 deutet sich an, dass die Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen – insbesondere ab Juni 2021 – nach einem starken Einbruch in 2020 einen rasanten Aufholprozess erlebt, der in den letzten Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2021 weder erwartet wurde noch absehbar war.

Bei vereinfachter Hochrechnung zum Jahresende 2021 könnte sogar das Niveau der Steuereinnahmen aus der Vor-Corona-Prognose vom Herbst 2019 erreicht wer-den. Auch die Steuerschätzung vom November 2021 prognostiziert nunmehr diesen Verlauf.

Der sich nun abzeichnende Aufholprozess bei den Steuereinnahmen hat – sofern er tatsächlich so eintreffen sollte – auch Auswirkungen für die zu beschließenden Haushalte 2022 und 2023.

Keine oder nur geringe corona-bedingten Steuermindereinnahmen führen dazu, dass für diese keine oder nur in einer sehr geringen Höhe die Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen werden muss. Die erforderliche Kreditaufnahme zur Kompensation coronabedingter Steuermindereinnahmen sinkt entsprechend voraussichtlich.

Allerdings führt die Steuerabweichungskomponente im Rahmen der Konjunkturbe-reinigung dazu, dass die gegenüber der maßgeblichen Steuerschätzung vom Frühjahr des Vorjahres (Mai 2021) höher liegenden steuerabhängigen Einnahmen strukturell bereinigt werden und damit nicht zur Finanzierung von regulären Ausgaben herangezogen werden können.

Im Falle der zu beschließenden Haushalte 2022 und 2023 würden somit die strukturellen Bereinigungen auf Datengrundlage der Steuerschätzung vom Mai 2021, die den ab Juni 2021 einsetzenden starken Anstieg bei den Steuereinnahmen nicht berücksichtigt bzw. nicht prognostiziert hat, vollumfänglich greifen. Die Steuer-abweichungskomponente würde bei einem die maßgebliche Steuerschätzung (vom Mai 2021) überspringenden und sehr dynamischen Aufholprozess nach einer Steuer-einnahmenkrise de facto ungewollt verschärfend wirken. Die mit dem Aufholprozess einhergehenden Steuereinnahmen wären dann nicht mehr zur Finanzierung von not-wendigen Ausgaben, sondern – wie eigentlich für eine konjunkturelle Hochphase vorgesehen – zur Schuldenreduzierung vorgesehen. Dies wäre mit massiven Einspar-ungen bzw. Ausgabenkürzungen in dreistelliger Millionenhöhe für die Haushalte 2022 und 2023 verbunden – sofern für die Auswirkungen der Konjunkturbereinigung keine ausnahmebedingte Abweichung von Art. 131a Abs. 2 BremLV und keine ausnahmebedingte Kompensation nach Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erfolgt.

Der Senat erachtet die Voraussetzungen für eine corona-bedingte Abweichung von den Vorgaben zur Konjunkturbereinigung gemäß Art. 131a Abs. 2 BremLV sowie eine entsprechende Kompensation der Auswirkungen der Konjunturbereinigung im Rahmen der Ausnahme von den Vorgaben der Schuldenbremse gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV als gegeben.

Die Vorgaben aus Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV sind in unmittelbarer Verbindung zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zu sehen. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV stellt einen untrennbaren "Gesamtrahmen" bzw. ein "Gesamtpaket" in Bezug auf die Vorgaben der Absätze 1 und 2 dar. Dies geht auch aus den Verweisen in Art. 131a Abs. 3 Satz 2 zu den Vorgaben des Absatzes 1 bspw. bezüglich der Tilgungsregelung hervor. Dieser schreibt eine Tilgungsregelung im Falle einer Abweichung von der Grundregel des Art. 131a Abs. 1 BremLV vor. Der Betrachtung und Wirkung des Art. 131a Abs. 3

BremLV als untrennbarer "Gesamtrahmen" bzw. "Gesamtpaket" kann auch auf die Vorgaben des Absatzes 3 zu den Vorgaben des Absatzes 2 (Konjunkturbereinigung) übertragen werden.

Insofern ergibt sich die Abweichungsbefugnis von dem Grundsatz der Durchfüh-rung der Konjunkturbereinigung nach Art. 131a Absatz 2 BremLV, da Art. 131a Abs. 3 BremLV im Sinne eines untrennbaren "Gesamtpakets" zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommt.

Für die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer ausnahmebedingten Kompensation der Auswirkungen der Konjunkturbereinigung (Konjunkturbereinigung wird faktisch aufgehoben) müssen die Tatbestandsmerkmale von Art. 131a Abs. 3 BremLV erfüllt sein.

Es muss eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation vorliegen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Pandemie stellt nach wie vor eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Pandemie führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage. Im konkreten Fall führt die Pandemie zu einer erheblichen finanziellen Beeinträchtigung durch das Konjunkturbereinigungsverfahren, indem fälschlicherweise angenommen wird, dass Bremen sich in einer Positivabweichung von der konjunkturellen Normallage befindet, obwohl die prognostizierten steuerbezogenen Einnahmeentwicklungen gerade einmal oder annähernd das vor der Pandemie erwartete Niveau für 2022 und 2023 erreichen. Die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Frühjahr 2021 für das Jahr 2022 erweisen sich pandemiebedingt als nicht zutreffend. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 131a Abs. 3 BremLV sind demnach aus Sicht des Senats gegeben, sodass die Auswirkungen der Durchführung des Konjunkturbereinigungsverfahrens ausnahmebedingt kompensiert werden dürfen.

Anpassungen der in der Anlage 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 enthaltenen Ableitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV:

In Anbetracht des sehr dynamischen und nicht absehbaren weiteren Verlaufs der Pandemie sind Einschätzungen zu den Steuerentwicklungen für die Jahre 2022 und 2023 grundsätzlich mit hohen Unsicherheiten verbunden. Tatsächlich kann ausgehend von den derzeitigen Prognosen und in Anbetracht der möglichen unterschiedlichen Betroffenheit der jeweiligen Gebietskörperschaften aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass anstelle des Ausgleichs von corona-bedingten Steuermindereinnahmen etwaige corona-bedingte Ausgleiche für Auswirkungen der Konjunkturbereinigungen erforderlich sein werden, die in den jeweiligen Ableitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV bei der corona-bedingten Kreditaufnahme in der Fassung vom 31.08.2021 derzeit nicht aufgeführt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten erweist sich aus formal- bzw. haushaltsrechtlicher Sicht die derzeitige Fokussierung in der Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme im Rahmen des Ausnahmentatbestandes auf die corona-bedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen – so wie sie die jeweiligen Anlagen 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 in der Fassung vom 31.08.2021 noch vorsehen, als gegebenenfalls nicht zutreffend bzw. zu eng gefasst.

Der Senat schlägt daher vor, die in der Anlage 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze enthaltene Ableitung zur zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

dahingehend anzupassen, als dass die Differenzierung "Bremen-Fonds" und "Coronabedingte Steuermindereinnahme u. Steuerrechtsänderungen" durch "Coronabedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV" ersetzt wird. Diese allgemeine Formulierung ermöglicht eine vollumfängliche Berücksichtigung aller unter Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV fallenden Fallkonstellationen.

Weitere Anpassungen in den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023:

In § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften der jeweiligen Entwürfe der Haushaltsge-setze für die Jahre 2022 und 2023 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt. Demnach dürfen Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von gewährten Vorschüssen im Rahmen der sog. Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

Hintergrund der notwendigen Ergänzung in den Haushaltsgesetzen 2022 und 2023 ist die am 04. Mai 2021 verkündete "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschus-ses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) und die damit verbundene haushaltstechnische Umsetzung. Mit zunehmender Inanspruchnahme der Vorschüsse manifestierte sich die anfängliche Vermutung, dass – nach sorgfältiger Abwägung aller alternativen haushaltstechnischen Darstellungsmöglichkeiten – eine unmittelbare Verbuchung der Rückzahlungen auf den Ausgabehaushaltsstellen die zielführendste und zugleich effizienteste Umset-zungsoption darstellt. Mit dem neu eingefügten § 10 Absatz 9 soll die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Die Erforderlichkeit für die Neufassungen der Haushaltsgesetze für die Jahre 2022 und 2023 samt den dazugehörigen Begründungen ergibt sich aus der sich abzeichnenden Entwicklung der Steuereinnahmen.

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 552 909 630 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 636 229 760 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 719 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,32. Daneben werden für

den Personalhaushalt 867,

die Betriebe nach § 26 der

Landeshaushaltsordnung 2 821,

die Anstalten des öffentlichen Rechts 1 122,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts 114

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 0 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 100 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 386 211 450 Euro aufzunehmen.
 - (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 - 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
 - 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 - 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 - 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditätsund Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieneinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

- 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
- 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
- 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
- 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
- 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
- innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
- alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
- 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und

Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatzes 6,
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk

ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei

der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
 - (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach Jahren getrennt darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegender Daten, Daten

über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
 - (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
 - 1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 - 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
 - 1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
 - 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in

§ 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
 - (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 - 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 - 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 - 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 - 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 - 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 - alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 - 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,

8. Betragsgrenzen

- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 8 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.
 - (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 - die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
 - die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
 - 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 - 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
 - 1. einen Beförderungsstopp,
 - 2. einen Einstellungsstopp,
 - 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
 - (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 - mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 - 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 - 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 - 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 - 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 - 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 - 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Hst. 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus einrichten und auflösen.
- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge.

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 - 1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 - 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro.
 - 3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
 - 4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 - 5. zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern der Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen (STADTGEMEINDE)

für das Haushaltsjahr

2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht Finanzierungsübersicht Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV Kreditfinanzierungsplan Tilgungsplan

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN							
EINZEL: PLAN	BEZEICHNUNG	20 Anschlag	Anschlag Verpfl ermächt.	2021 Anschlag	2020 Rechnung		
			in Tsd. EUF	R (gerundet)			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	61.099	0	52.050	53.278		
31	Sport	324	0	323	5.554		
32	Bildung und Kultur	681.758	0	671.663	715.894		
33	Arbeit	73	0	73	119		
34	Jugend und Soziales	602.255	0	553.912	571.766		
35	Gesundheit	2.560	0	2.555	3.882		
36	Bau und Umwelt	43.163	0	43.094	61.266		
37	Wirtschaft	11.685	0	11.089	6.854		
38	Häfen	78.428	0	79.247	64.316		
39	Finanzen	2.071.565	0	2.073.804	2.025.073		
	Summe der Einnahmen	3.552.910	0	3.487.809	3.508.003		
	AUSGABEN						
EINZEL		2022 2021 2020			2020		
PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	Anschlag Verpfl ermächt.	Anschlag	Rechnung		
			in Tsd. EUF	R (gerundet)			
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres						
		161.271	6.268	142.364	159.369		
31	Sport	161.271 23.402	6.268 0	142.364 31.291	159.369 26.928		
31 32	Sport Bildung und Kultur			31.291			
		23.402	0	31.291	26.928 1.274.024		
32	Bildung und Kultur	23.402 1.289.725	0 109.305	31.291 1.235.524	26.928		
32 33	Bildung und Kultur Arbeit	23.402 1.289.725 92	0 109.305 0	31.291 1.235.524 90	26.928 1.274.024 120		
32 33 34	Bildung und Kultur Arbeit Jugend und Soziales	23.402 1.289.725 92 1.136.399	0 109.305 0	31.291 1.235.524 90 1.084.850	26.928 1.274.024 120 1.094.671		
32 33 34 35	Bildung und Kultur Arbeit Jugend und Soziales Gesundheit	23.402 1.289.725 92 1.136.399 42.652	0 109.305 0 0	31.291 1.235.524 90 1.084.850 34.650	26.928 1.274.024 120 1.094.671 37.878 270.413		
32 33 34 35 36	Bildung und Kultur Arbeit Jugend und Soziales Gesundheit Bau und Umwelt	23.402 1.289.725 92 1.136.399 42.652 283.859	0 109.305 0 0 0 75.257	31.291 1.235.524 90 1.084.850 34.650 274.890	26.928 1.274.024 120 1.094.671 37.878 270.413 51.966		
32 33 34 35 36 37	Bildung und Kultur Arbeit Jugend und Soziales Gesundheit Bau und Umwelt Wirtschaft	23.402 1.289.725 92 1.136.399 42.652 283.859 66.058	0 109.305 0 0 0 75.257 51.400	31.291 1.235.524 90 1.084.850 34.650 274.890 55.216	26.928 1.274.024 120 1.094.671 37.878 270.413		

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

I.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Eiı	3.153,7	
	-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Au	sgaben	3.539,4
	-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Fir	nanzierungssaldo	-385,7
II.	Deckung des Finanzierungssaldos	
1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	386,2
	1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	386,2 0,0
2.	Rücklagenbewegung	-0,6
	2.1 Entnahmen aus Rücklagen2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,0 0,6
3.	Abwicklung der Vorjahre	0,0
	3.1 Einnahmen aus Überschüssen3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0 0,0
4.	Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
	4.1 Einnahmenseite4.2 Ausgabenseite	13,0 13,0
Su	385,7	

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

St	-Mio rukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	Euro- 0,0			
Bereinigungen gem. § 18a LHO um					
1.	Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0			
	1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	1,0 0,0			
2.	Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0			
3.	Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	5,4			
4.	Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0			
5.	Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0			
6.	Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0			
<u>Kr</u>	<u>editaufnahme</u>				
Co	orona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	389,2			
Zulässige Kreditaufnahme		393,7			
Veranschlagte Nettokreditaufnahme					
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme					

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2022

	-Mio. Euro-	
I. Kredite am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	386,2	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0	
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt 386,2		
II. Kredite im öffentlichen Bereich		
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0	
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0	
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich 0,		

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 389 249 340 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 12 974 980 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 12 974 920 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Im Gesetz wird nunmehr durchgehend der offizielle Terminus – Stadtgemeinde Bremen – verwendet.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2022 aus. Die bisherigen temporären flüchtlingsbezogenen Personalmittel werden verstetigt; die bisherige Regelung entfällt daher.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Die Regelung zur Kreditermächtigung wird analog zu den Regelungen anderer Länder von § 9 im Haushaltsgesetz 2021 nach vorne zu § 2 verschoben. Inhaltlich wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberschuldverschreibungen zu Kredite vereinheitlicht und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ansonsten wird die Vorschrift unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen. Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, wird gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) erneut von dem Grundsatz, dass der der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, abgewichen (Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 LV).

In Absatz 3 Satz 1 wurde – in Analogie zu dem Prozentsatz aus dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen – bei den Kassenverstärkungskrediten 8 durch 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe ersetzt. Mit dieser Änderung soll eine Synchronisation mit dem Prozentsatz erfolgen, der für die Freie Hansestadt Bremen als Land gilt.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Aufgrund des Einfügens der Kreditermächtigungen unter § 2 (ehemals § 9) verschiebt sich die Paragraphierung der folgenden Vorschriften.

Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Besoldungsgruppe A14 bzw. die Entgeltgruppe E14 durch die Besoldungsgruppe A15 bzw. die Entgeltgruppe E15 ersetzt. Der Senat hat in seiner Zuständigkeit bereits 2020 die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen dahingehend geändert, dass nur noch Fälle der Besoldungsgruppe A16 bzw. oberhalb der Entgeltgruppe E15 vom Senat und nicht durch das zuständige Ressort zu entscheiden sind, da sich keine sachgerechte Steuerungsfunktion mehr feststellen lies und damit der Aufwand unwirtschaftlich war. Dies wird nunmehr auch im Haushaltsgesetz nachvollzogen, da nicht von einer

höheren Steuerungsrelevanz des Haushaltsgesetzgebers durch die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses auszugehen ist und das Verfahren damit ebenfalls einen unwirtschaftlichen Aufwand darstellt. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 3 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 4 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung / Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 7 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses Die Vorschrift wurden unverändert aus § 8 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Freie Heilfürsorge für die Feuerwehr wird in die produktplanübergreifende Deckungsfähigkeit der nicht übertragbaren Ausgaben der Beihilfen (Gruppe 441) und Nachversicherungen (Gruppe 422) in Absatz 4 Nummer 7 aufgenommen. Die Freie Heilfürsorge ist genauso wie die Beihilfen und Nachversicherungen nicht steuerbar durch die Ressorts.

Es wurde ein neuer Absatz 9 eingefügt. Hintergrund ist die am 04. Mai 2021 verkündete "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) und die damit verbundene haushaltstechnische Umsetzung. Mit zunehmender Inanspruchnahme der Vorschüsse manifestierte sich die anfängliche Vermutung, dass eine unmittelbare Verbuchung der Rückzahlungen auf den Ausgabehaushaltsstellen die zielführendste und zugleich effizienteste Umsetzungsoption darstellt. Mit dem neu eingefügten § 10 Absatz 9 soll die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Die bisher im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) geregelte Zuführungspflicht wird ab 2022 in Absatz 14 geregelt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 ist beschlossen worden, die Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage bis Ende 2021 komplett zu entnehmen und den Haushalten des Landes und der beiden Stadtgemeinden zuzuführen. Per Aufhebung des BremVersRücklG zum 01.01.2022 wird das Sondervermögen auch formal aufgelöst. Absatz 14 wird zu Absatz 15.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 14 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freie Hansestadt Bremen. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 577 254 360 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 538 392 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 824 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,32. Daneben werden für

den Personalhaushalt 867,

die Betriebe nach § 26 der

Landeshaushaltsordnung 2 827,

die Anstalten des öffentlichen Rechts 1 127,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts 114

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 100 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 329 799 970 Euro aufzunehmen.
 - (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 - 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
 - 2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
 - 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 - 4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und 2. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (4) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 3 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (5) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieneinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 - 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 - 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 - 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 - 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
- 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 nachzubewilligen,
- alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und

Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

- 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985 und 986.
- (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in Fällen des Absatzes 6,
 - 2. zulasten der Gruppe 441,
 - 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und

428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 985 und 986) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 985 und 986) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 985 und 986 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
 - (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach Jahren getrennt darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Personalmanagements und –controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.
 - (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
 - 1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 - 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der Stadtgemeinde Bremen Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
 - zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie

2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten der Stadtgemeinde Bremen, ihrer Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind, sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
 - (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 - 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 - 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 - 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 - 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.
 - 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

- 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen.
- 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,

8. Betragsgrenzen

- a) für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Stadtbürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
- c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
- d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Stadtbürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

- 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.
 - (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 - 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
 - die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungs-ermächtigungen nach § 4,
 - 3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
 - 4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

- 1. einen Beförderungsstopp,
- 2. einen Einstellungsstopp,
- 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
 - (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 - mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 - 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 - 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 - 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 - 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 - 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,

- 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Feuerwehr Bremen (Hst. 3054.443 02-0) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen" (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus einrichten und auflösen.

- (14) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten der Stadtgemeinde Bremen einzuziehen.
- (15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 - 1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
 - 2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
 - 3. zur Absicherung von Investitionsdarlehen der Bremer Straßenbahn AG bis zur Höhe von 65 900 000 Euro,
 - 4. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
 - zur Deckung des Risikos der Stadtgemeinde Bremen und von Zuwendungsempfängern Stadtgemeinde Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 4 auf eine juristische Person übertragen.

- (2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.
- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Anlage

HAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen (STADTGEMEINDE)

für das Haushaltsjahr

2023

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht Finanzierungsübersicht Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV Kreditfinanzierungsplan Tilgungsplan

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

	EINNAH	IMEN				
EINZEL-		20	23	2022	2021	2020
PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	Anschlag Verpfl ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
			in	Tsd. EUR (gerund	et)	1
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	59.865	0	61.099	52.050	53.278
31	Sport	326	0	324	323	5.554
32	Bildung und Kultur	689.698	0	681.758	671.663	715.894
33	Arbeit	74	0	73	73	119
34	Jugend und Soziales	612.583	0	602.255	553.912	571.766
35	Gesundheit	2.579	0	2.560	2.555	3.882
36	Bau und Umwelt	42.716	0	43.163	43.094	61.266
37	Wirtschaft	16.606	0	11.685	11.089	6.854
38	Häfen	79.845	0	78.428	79.247	64.316
39	Finanzen	2.072.963	0	2.071.565	2.073.804	2.025.073
	Summe der Einnahmen	3.577.254	0	3.552.910	3.487.809	3.508.003
	AUSGA	BEN				
EINZEL-		20	2023 2022 2021 2020			2020
PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	Anschlag Verpfl ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
			in	Tsd. EUR (gerund	et)	
30	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Inneres	161.961	9.629	161.271	142.364	159.369
31	Sport	27.629	0	23.402	31.291	26.928
32	Bildung und Kultur	1.300.187	0	1.289.725	1.235.524	1.274.024
33	Arbeit	95	0	92	90	120
34	Jugend und Soziales	1.154.738	0	1.136.399	1.084.850	1.094.671
35	Gesundheit	42.834	0	42.652	34.650	37.878
36	Bau und Umwelt	285.389	64.363	283.859	274.890	270.413
37	Wirtschaft	74.976	69.400	66.058	55.216	51.966
38	Häfen	96.487	22.000	94.258	128.031	120.858
39	Finanzen	432.958	373.000	455.194	500.903	471.775
	Summe der Ausgaben	3.577.254	538.392	3.552.910	3.487.809	3.508.003

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	3.235,2
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	3.564,4
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-329,2
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	329,8
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	329,8 0,0
2. Rücklagenbewegung	-0,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,0 0,6
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0 0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite4.2 Ausgabenseite	13,0 13,0
Summe	329,2

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV

Stı	-Mio. rukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	Euro- 0,0
Ве	reinigungen gem. § 18a LHO um	
1.	Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-1,0
	1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	1,0 0,0
2.	Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
3.	Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	6,0
4.	Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5.	Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6.	Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<u>Kr</u>	<u>editaufnahme</u>	
Co	orona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	329,8
Zulässige Kreditaufnahme		
Veranschlagte Nettokreditaufnahme		
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme		

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

	-Mio. Euro-
I. Kredite am Kreditmarkt	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	329,8
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	329,8
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 329 822 890 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 10 994 100 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 10 993 990 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2023 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung / Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses Die Vorschriften wurden unverändert dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. Die Regelung wurde ergänzt durch Absatz 4, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 regelt.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 14 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.